



Vereinsatzung

des Fördervereins der Kooperativen Gesamtschule Gronau (Leine) e.V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein heißt „Förderverein der Kooperativen Gesamtschule Gronau (Leine) e.V.“ und ist im Vereinsregister (Nr. 200358) eingetragen

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 31028 Gronau (Leine), Am Bahnhof 2a.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Fahrten und anderen Veranstaltungen der Schule, Beschaffung besonderer Lehrmittel und Einrichtungen, sowie die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten in der Mensa der KGS Gronau (Leine), soweit nicht feststeht, dass der Schulträger hierfür aufkommt. Hierbei ist davon auszugehen, dass es nicht Aufgabe des Fördervereins ist, den Schulträger von seiner Leistungspflicht zu entbinden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.
3. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
4. Ist ein Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Verzug erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 Beitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag wird einmal im Jahr zum 15. Oktober eingezogen.
4. Neben den Beiträgen können Spenden im Ermessen jeder einzelnen Person geleistet werden.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretende/n Vorsitzenden, dem/der Schriftführer*in, dem/der Rechnungsführer*in, sowie bis zu vier Beisitzer*innen.
2. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wird von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende*n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch eine/einen stellvertretende*n Vorsitzende*n einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 7 Tagen. Auf die Frist kann verzichtet werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist.
6. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vergabe der Mittel

Die Vergabe der Mittel erfolgt durch den Vorstand. In Einzelfällen kann der/die Vorsitzende gemeinsam mit einem 2. Vorstandsmitglied über Beträge bis höchstens 300,00 € verfügen. Anschaffungen aus Mitteln des Vereins sind an der Kooperativen Gesamtschule Gronau (Leine) zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Versammlung wird durch den/die Vorsitzende*n geleitet, im Falle der Verhinderung von seiner/seinem/ihrer/ihrer Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliedsversammlungen einberufen
3. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dieses verlangt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und muss eine Tagesordnung enthalten. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt und berät über alle ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge, insbesondere über:

- a) Satzung
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - d) den Geschäftsbericht des Vorstandes
 - e) den Bericht der Rechnungsprüfer
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Höhe der Beiträge und deren Zahlungsweise (Lastschriftverfahren)
 - h) die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungs- oder Beitragsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
7. Soll über einen nicht in der Tagesordnung enthaltenen Gegenstand beschlossen werden, so müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder einverstanden sein.
8. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder den Antrag stellen und 9/10 der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt.
9. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.)

Gronau (Leine), 15.02.2022

Sonja Skarba-Döring

1. Vorsitzende

Gunter Freimann

2. Vorsitzender